

## Fort mit der Lungenschwimmprobe!

Von

Prof. Haberda, Wien.

In vielen ausgezeichneten Arbeiten hat *Ungar* das Fach der Gerichtlichen Medizin bereichert. Seine wichtigsten Studien betreffen den Nachweis des Lebens Neugeborener. Unter diesen ist seine Arbeit über die Bedeutung der Magen- und Darmschwimmprobe noch heute eine muster-gültige, welche in der Folgezeit weder eine Einschränkung noch eine Ergänzung erfahren hat und auch von dem Klassiker der Gerichtlichen Medizin, *Eduard v. Hofmann*, restlos übernommen wurde.

Nicht mindere Bedeutung haben *Ungars* Erörterungen und Studien über das Wiederluftleerwerden der geatmeten Lungen Neugeborener erlangt. Dabei darf nicht vergessen werden, daß *Ungar* neben diesen Arbeiten im gleichen Jahre Untersuchungen über tödliche Nachwirkungen von Chloroforminhalationen und über den Nachweis von Spermien im angetrockneten Sekret veröffentlicht hat, welche Studien er nicht unter den günstigen und bequemen Bedingungen eines eigenen Institutes und Laboratoriums ausführen konnte, sondern als Gast in anderen Instituten vornahm. Es ist überhaupt ein besonderes Verdienst von ihm, daß er das relativ kleine Material, welches ihm als Kreiswundarzt zur Verfügung stand, so überaus gründlich und verständnisvoll verarbeitete und für wissenschaftliche Zwecke ausnützte und dabei Großes leistete, ohne daß er durch das reiche Material eines eigenen Institutes angeregt und gefördert wurde.

So erwarb er sich begreiflicherweise großes Ansehen als Gerichtsarzt nicht nur unter seinen Amtsgenossen sondern auch unter den akademischen Vertretern der Gerichtlichen Medizin. Ich sehe *Ungar* noch vor mir, wie er auf der Naturforscherversammlung in Wien 1894 im Hörsaal *Hofmanns* über seine Experimente, betreffend das Verschwinden der Luft aus den Lungen Neugeborener, unter allgemeiner gespannter Aufmerksamkeit der Zuhörer besonders auch meines Lehrers *Hofmann* berichtete, welcher bei jeder Gelegenheit *Ungar* alle Ehre erwies und seine Bedeutung uns Jungen gegenüber nicht nur bei dieser Naturforscherversammlung, sondern auch später immer wieder betonte. So wurde schon damals in mir, als ich selbst noch im Beginn meiner gerichtlichmedizinischen Laufbahn war, der Grund für jene hohe Achtung

gelegt, welche sich in der Folgezeit immer mehrte, je öfter ich *Ungar* bei wissenschaftlichen Versammlungen traf und noch mehr kennen lernte. Ich verehre in ihm einen Gleichberechtigten neben den besten Vertretern der Gerichtlichen Medizin, *Hofmann* und *Gasper*, als einen Mann aus der klassischen Zeit der Gerichtlichen Medizin, als diese noch unberührt war von all dem, was später nicht gerade zum Vorteile des Faches als „soziale Medizin“ an die Gerichtliche Medizin angekoppelt wurde. Zwar geschah dies aus einem bestimmten nützlichen Grunde, der auch erreicht wurde, doch würde ich es begrüßen, wenn zurückgekehrt würde zur klassischen Gerichtlichen Medizin, wie sie bisher auch von *Fritz Strassmann* in Berlin mit durchschlagendem Erfolge vertreten wurde.

Wenn im folgenden einige Worte über die Lungenschwimmprobe gesprochen werden, so soll schon in der Wahl des Themas eine Ehrung für *Ungar* liegen. Seit ich im Fache der Gerichtlichen Medizin selbstständig tätig bin, habe ich mich bemüht, die Lungenschwimmprobe als überflüssig immer mehr und mehr auszuschalten. Ich selbst übe sie nicht mehr, meine Assistenten üben sie bei den gerichtlichen Leichenöffnungen nicht mehr und auch im allgemeinen Unterricht lege ich keinen Wert darauf, daß sie gezeigt werde, während *Hofmann* selbst noch bei jeder Sektion eines neugeborenen Kindes die Lungenschwimmprobe neben der eigentlichen „Lungenprobe“ ausführlich vornahm, also zunächst die gesamten Brusteingeweide aufs Wasser legte, dann jede einzelne Lunge, weiter jeden einzelnen Lungenlappen und endlich jeden Lungenlappen über Wasser in kleine Stückchen zerschnitt, welche dann noch von den kräftigen Händen eines Leichendieners so stark ausgedrückt wurden, daß sie nur als Gewebsfetzen im Wasser schwammen. In derselben Weise mußte ich damals als *Hofmanns* Assistent in jeder Übungsstunde die Lungenschwimmprobe zeigen und von den Studierenden üben lassen.

Allein die Lungenschwimmprobe ist nicht nur überflüssig, sie ist in der Hand des ungeübten Arztes auch gefährlich, denn dieser verläßt sich allzuleicht ausschließlich auf ihr Ergebnis und vergißt darüber die genaue Besichtigung der Lunge und ihrer Oberfläche in allen Teilen, aus welcher Untersuchung allein die Anwesenheit von Luft in den Alveolen, also die Luftatmung erschlossen werden kann. Da es leider noch immer vorkommt, daß das Gericht Ärzte mit Leichenöffnungen betraut, welche einen besonderen und längeren Unterricht hierin nicht genossen haben, welchen also eine ausreichende Erfahrung und Übung nicht zur Verfügung steht, liegt die Gefahr nahe, daß solche Ärzte, Lungen, die durch Fäulnis schwimmfähig geworden sind, einfach auf Grund des Ergebnisses der Schwimmprobe für die Lungen eines Kindes halten, welches geatmet, also gelebt hat. Es ist anzustreben, es wird aber

voraussichtlich leider nicht gar bald zu erreichen sein, daß nur *wirkliche Fachmänner mit den heiklen gerichtsärztlichen Untersuchungen betraut werden*, Männer, welche im Fache der Gerichtlichen Medizin so weit ausgebildet sind, daß sie den höchsten Anforderungen gerecht zu werden vermögen. Bei solchen Fachmännern ist es selbstverständlich zu erreichen, daß sie auf die Lungenschwimmprobe verzichten und sich aus der genauen Besichtigung der Lungenoberfläche ein zutreffendes Urteil darüber bilden, ob das Kind durch Atmung Luft in die Lungen aufgenommen hat oder nicht.

Wußte doch *Bernt* schon, daß die Lungenschwimmprobe allein für das Leben des Kindes nichts beweise. Allerdings steht in den „Erläuterungen zu den Vorschriften für das Verfahren der Gerichtsärzte“, welche Erläuterungen nicht ein gerichtlich-medizinischer Fachmann, sondern der pathologische Anatom *Orth* verfaßt hat, ein Satz, der verwirrend wirken und deshalb nicht gut geheißen werden kann. Dort heißt es merkwürdigerweise, „es müsse zunächst die *Atem-* oder *Lungenprobe* angestellt werden, welche hauptsächlich darauf beruhe, daß eine luftleere Lunge im Wasser untersinkt, eine lufthältige aber schwimmt, weshalb man auch von einer Lungenschwimmprobe spreche“. Es hätte mehr Nachdruck auf den Nachweis der geatmeten Luft in den Lungenalveolen gelegt werden müssen, doch fehlt eine genaue Beschreibung der lufthältigen Lunge in diesen Erläuterungen, während in überflüssiger Weise die Prüfung der Durchgängigkeit des Botallischen Ganges empfohlen wird.

Welcher Fachmann kennt aber nicht die eigentümliche und charakteristisch zierliche Zeichnung der Oberfläche der geatmeten Lunge, welche zierliche Zeichnung dadurch entsteht, daß die einzelnen Lungenläppchen in kleinere Bezirke durch die Gefäße abgegrenzt werden, innerhalb deren die mit freiem Auge eben sichtbaren, ganz kleinen und gleich kleinen, lufthältigen Alveolen in lichterer Farbe erscheinen. Wer diese Zeichnung mehrmals unter Kontrolle eines Erfahrenen gesehen und beobachtet hat, wird sie immer und immer wieder richtig erkennen und wird nie durch Fäulnisblasen getäuscht werden, welche begreiflicherweise leicht schon durch ihre Größe von diesen kleinsten Alveolenbläschen unterschieden werden. Es ist anzustreben, die Kenntnis dieser Zeichnung allgemein unter den obduzierenden Ärzten zu verbreiten, denn dadurch wird die Gewähr geboten, daß die richtige Diagnose aus den Lungen gestellt wird, auch ohne Lungenschwimmprobe. Gewiß ist ja, daß der Sachkundige ohne Schaden nebenher die Lungenschwimmprobe vornehmen kann. Aber es ist unrichtig, die Schwimmprobe in den Vordergrund zu stellen und dadurch die ausschließliche diagnostische Bedeutung der Lungenbesichtigung zurückzudrängen. Auch wir bedienen uns zuweilen nebenbei der Schwimmfähigkeit, resp. der Prüfung auf

Schwimmfähigkeit, wenn wir an ungleichmäßig geatmeten Lungen dem anwesenden Richter oder den Anfängern unter den Studierenden zeigen wollen, dieser oder jener Teil der Lunge sei durch Atmung lufthältig geworden, schwimme daher und nun den betreffenden Teil der Lunge aufs Wasser legen, um ihn schwimmen zu lassen.

Heutzutage sind bei uns in der Großstadt allerdings die Fälle von wirklichem Kindesmord ungemein selten, denn die Schwangerschaften werden so häufig abgetrieben, daß dadurch die Tötung des Kindes am Schwangerschaftsende überflüssig wird. Wir haben es am ehesten mit verheimlichten Geburten zu tun, bei deren Untersuchung es sich überaus häufig um natürlichen Tod des Kindes durch die Geburt innerhalb derselben oder nach kurzem extrauterinen Leben handelt. Anders allerdings liegen, wie ich von erfahrenen Kollegen höre, die Verhältnisse am Land. Hier ist die Fruchtabtreibung noch nicht so allgemein gebräuchlich wie in Wien. Hier ereignen sich auch wirkliche Fälle von Kindestötung nach der Geburt nicht so selten. Wer diese Fälle als Oberbegutachter zu prüfen bekommt, stößt auch häufig auf die Schwierigkeiten der Begutachtung aus den ersten Befunden, in welchen nur die Lungenschwimmprobe angeführt ist.

Darum meine ich, die Lungenschwimmprobe habe während der langen, mehrere Jahrhunderte betragenden Zeit ihres Bestandes ihre Schuldigkeit getan, man möge sie verlassen und die zuverlässlichere Untersuchung der Lungen auf den Luftgehalt der Alveolen allgemein an ihre Stelle treten lassen.

---